

Zur Optimierung der betrieblichen Sicherheit im Straßenverkehr bezuschusst die Unfallkasse NRW die Teilnahme ihrer Versicherten an ‚UK NRW Kleintransporter-Fahrsicherheitstrainings‘. Dieses Informationsblatt beschreibt die wesentlichen Fördermodalitäten.

Voraussetzungen

Die Personen, die an einem ‚UK NRW Kleintransporter-Fahrsicherheitstraining‘ teilnehmen sollen,

- gehören zum Versichertenkreis der Unfallkasse NRW.
- unternehmen regelmäßig Dienstfahrten mit einem Dienst- oder Privatfahrzeug innerhalb der Arbeitszeit.
- sind im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (auf Nachfrage wird Einsicht in die Fahrerlaubnis gewährt).
- haben innerhalb der letzten 2 Jahre an keinem von der Unfallkasse NRW finanzierten Kleintransporter-Fahrsicherheitstraining teilgenommen.

Zielgruppe

- Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer
- Personen, die mit der Unterweisung für das Führen von Fahrzeugen beauftragt sind
- In der Regel erfolgt die Durchführung der Fahrsicherheitstrainings in geschlossenen betrieblichen Teilnehmergruppen.

Förderbedingungen

- Die Durchführung der Kurse erfolgt nach den Richtlinien des DVR (Sicherheitsprogramm – Transporter) und unter Beachtung der Inhalte dieses Infoblattes.
- Die Mitgliedsbetriebe müssen sich mit einem Selbstkostenanteil von € 75,- pro Person beteiligen.
- Die Unfallkasse NRW übernimmt die Differenzkosten für die Buchung eines Trainingstages (inkl. Trainer) bei einem Umsetzer ihrer Wahl.
Darüber hinaus übernimmt die Unfallkasse NRW zusätzlich die Kosten für ein Mittagessen/-imbiss in Höhe bis max. € 15,- (MwSt. incl.) pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer sowie die Kosten für nicht-alkoholische Tagungsgetränke.
- Bevorzug erfolgt eine getrennte Rechnungsstellung durch den Umsetzer.
- Weitere Kosten, z.B. für die Anreise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, werden nicht erstattet.
- Eine Förderung muss vor Durchführung einer Maßnahme bewilligt worden sein.
- Die maximale Anzahl der jährlich geförderten Trainings richtet sich nach den hierfür bereitgestellten Haushaltsmitteln. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Trainingsdauer

Für das Training sind ca. 7,5 Zeitstunden (Pausen inklusive) vorgesehen.

Sie verteilen sich – überschlägig betrachtet – auf rund 1,5 Stunden Theorie und knapp 5 Stunden Fahrpraxis.

Der Arbeitgeber bleibt verantwortlich für die Einhaltung der maximalen Arbeits- sowie Lenk- und Ruhezeiten.

Teilnehmeranzahl

- Maximal 12 Personen, minimal 8 Personen
- Es können maximal 2 Personen mit einem Fahrzeug trainieren.

Trainingsinhalte

- Sitzposition der Fahrerin bzw. des Fahrers
- Lenktechnik
- Blicktechnik in verschiedenen Fahrsituationen
- Bremsen auf griffigem und glattem Straßenbelag
- Ausweichmanöver und Kurvenfahren
- ABS, ESP und andere Fahrdynamik-Regelungen in Theorie und Praxis
- Spiegelnutzung und Toter Winkel
- Sicheres Einweisen beim Rückwärtsfahren
- Fahren (und Rangieren) unter Zeitdruck
- Arbeits- und Gesundheitsschutz (z. B. Heben und Tragen, Hygiene und Sauberkeit im Fahrzeug, Ladungssicherung im Führerhaus, Ermüdungseffekte)

Fahrzeuge

Die Kursteilnahme erfolgt mit den Fahrzeugen der Mitgliedsbetriebe (Ausnahme: keine Feuerwehrfahrzeuge).

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten das Fahrzeug führen, das sie im Alltag nutzen.

Es können leere, teilbeladene oder beladene Fahrzeuge teilnehmen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass die zulässigen Achslasten sowie das zulässige Gesamtgewicht eingehalten werden.

Bei teilbeladenen sowie beladenen Fahrzeugen ist für eine ausreichende Ladungssicherung zu sorgen.

Die Fahrzeuge müssen für den Straßenverkehr zugelassen sowie ordnungsgemäß versichert sein und sich in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden. Insbesondere müssen Bremsen, Bereifung, Lenkung und Sattelstützen frei von Mängeln sein. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Fahrzeuge, die zuvor genannten Anforderungen nicht entsprechen, von der Teilnahme am Training auszuschließen.

Versicherungsschutz

Während der Teilnahme am Training besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (Personenschäden), wenn ein betriebliches Interesse vorausgesetzt werden kann. Davon ist auszugehen, wenn z.B. der Arbeitgeber die Teilnahme veranlasst hat, er die Kosten vollständig oder teilweise übernimmt und die Teilnahme am Training auf die Arbeitszeit angerechnet wird.

Es gelten die Regeln der StVO und der StVZO sowie die gesetzlichen Bestimmungen für die Haftpflicht- und Kraftfahrzeugversicherung. Es besteht seitens des Veranstalters keine gesonderte Versicherung. Die Mitgliedsbetriebe haben daher ggf. mit ihrem Versicherer abzuklären, ob eine zusätzliche Versicherung für den Trainingstag erforderlich bzw. sinnvoll ist.

Für Schäden einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers haftet der Veranstalter sowie dessen Beauftragter oder Erfüllungsgehilfe nur, soweit der Schaden vom Veranstalter oder dessen Beauftragtem vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Der Veranstalter haftet nicht für Sachschäden, die durch Teilnehmer verursacht werden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit eines Teilnehmers. Insofern kommt eine Entschädigung als Arbeitsunfall durch die Unfallkasse nach den Vorschriften des SGB VII in Betracht (hiernach ist eine Schmerzensgeldzahlung bzw. eine Erstattung für Sachschäden nicht möglich!). Schäden müssen am Tag des Trainings sofort, jedoch spätestens nach Ende des Trainings dem Trainer bekannt gegeben werden. Für später gemeldete Schäden wird keine Haftung übernommen.

Kontakt

Wenn Sie noch Fragen zum Fahrsicherheitstraining haben, können Sie sich gerne an uns wenden:

Unfallkasse NRW
Regionaldirektion Rheinland
Frau Petra Walther
St.-Franziskus-Str. 146, 40470 Düsseldorf
Tel.: 0211 2808-1322
E-Mail: p.walther@unfallkasse-nrw.de

Unfallkasse NRW
Regionaldirektion Westfalen-Lippe
Frau Claudia Schönberger
Salzmannstr. 156, 48159 Münster
Tel.: 0231 39962-26
E-Mail: c.schoenberger@unfallkasse-nrw.de